

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (155) Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB Nr. 1/32 in Düren vom 12.12.2017
- (156) Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/273 in Düren-Mariaweiler vom 12.12.2017
- (157) Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 12.12.2017
- (158) Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Düren vom 19.12.2017
- (159) Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Düren vom 19.12.2017
- (160) Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der Stadt Düren vom 14.12.2017
- (161) Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - in der Stadt Düren vom 18.12.2017
- (162) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 18.12.2017
- (163) 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2017
- (164) 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2017
- (165) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (166) Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
- (167) Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/335 "St. Augustinus-Krankenhaus" in Düren- Lendersdorf
- (168) Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren im Stadtteil Düren-Hoven im Bereich der Firma Julius Hoesch vom 12.12.2017
- (169) Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332 „Mühlhoven, Bereich Firma Julius Hoesch“ in Düren-Hoven vom 12.12.2017
- (170) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4/389 „Krauskopfstraße“ in Düren-Birgel
- (171) Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.2017

(155)

**Bekanntmachung der Stadt Düren  
Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der  
Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan VB Nr. 1/32 in Düren  
vom 12.12.2017**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.11.2017 beschlossen, den vor-

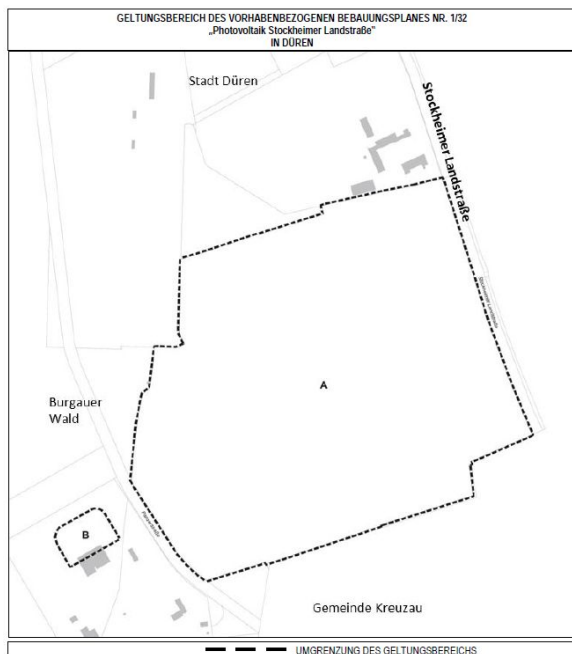
habenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/32 „Photovoltaik Stockheimer Landstraße“ in Düren gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet umfasst die militärische Konversionsfläche „Camp B“ und liegt an der südlichen Stadtgrenze Dürens zur Gemeinde Kreuzau zwischen der

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Stockheimer Landstraße und dem Burgauer Wald (A). Ein Teilgeltungsbereich (B) liegt im Burgauer Wald und umfasst Teile der militärischen Konversionsfläche „Camp Bodart“.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Errichtung einer rd. 18 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Militäreinrichtung „Camp B“ an der Stockheimer Landstraße. Vorgesehen sind fest aufgeständerte Modultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen mit einem lichten Abstand von mindestens 2,00 m.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/32 erfolgt in der Zeit

**vom 04.01.2018 bis 08.02.2018 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren,

Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseiten der Stadt Düren (<http://www.dueren.de/lebenswohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt/](http://www.dueren.de/amtsblatt/)) einsehbar.

Düren, den 12.12.2017

gez.  
Paul Larue

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

(156)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/273 in Düren-Mariaweiler vom 12.12.2017**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.11.2017 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/273 „Metallweberstraße“ in Düren-Mariaweiler gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/273 „Metallweberstraße“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung für eine Erweiterung der westlich auf dem Betriebsgelände gelegenen Fertigungshalle. Die bestehende Halle soll auf der gesamten Länge von 165m um 30m Tiefe vergrößert werden und dient der langfristigen Standortsicherung des Unternehmens.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung umfasst zwei Geltungsteilbereiche:

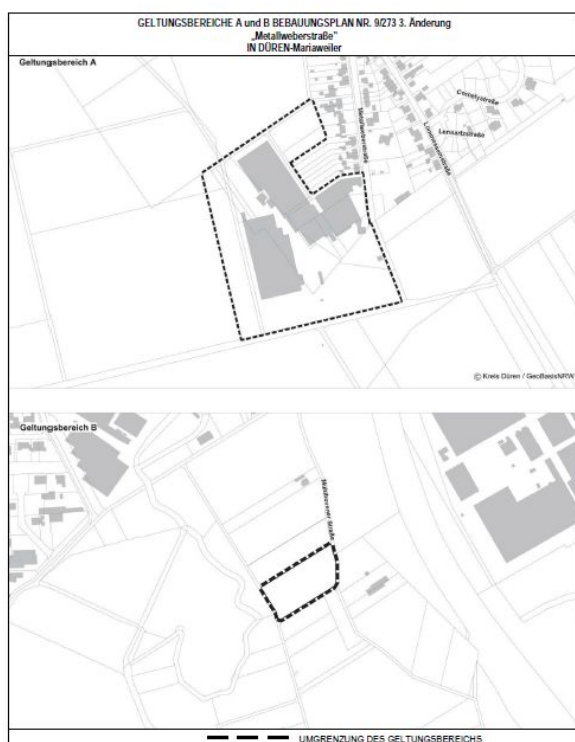
Der Geltungsteilbereich A umfasst Teile der Grundstücke Gemarkung Derichsweiler, Flur 2, Flurstücke

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

39 (teilw.), 40 (teilw.), 41; Gemarkung Mariaweiler-Hoven, Flur 9, Flurstücke 26/2, 123, 172, 173, 174, 179, 181, 212, 226, 268 (teilw.), 280, 281, 282, 283, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 390, 437, 438, 439, 440, 441, 455, 456, 497, 502, 545, 546. Die Flächengröße des Geltungsteilbereichs A umfasst ca. 60.290 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsteilbereich B, befindet sich nördlich der Ortslage Mariaweiler und umfasst das Grundstück Gemarkung Mariaweiler-Hoven, Flur 2, Flurstück 69/23 bzw. eine Fläche von ca. 6.306 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich (A und B) des Bebauungsplanentwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/273 erfolgt in der Zeit

**vom 04.01.2018 bis 08.02.2018 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind auch unter folgendem link abrufbar: <http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt/](http://www.dueren.de/amtsblatt/)) einsehbar.

Düren, den 12.12.2017

gez.  
Paul Larue

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

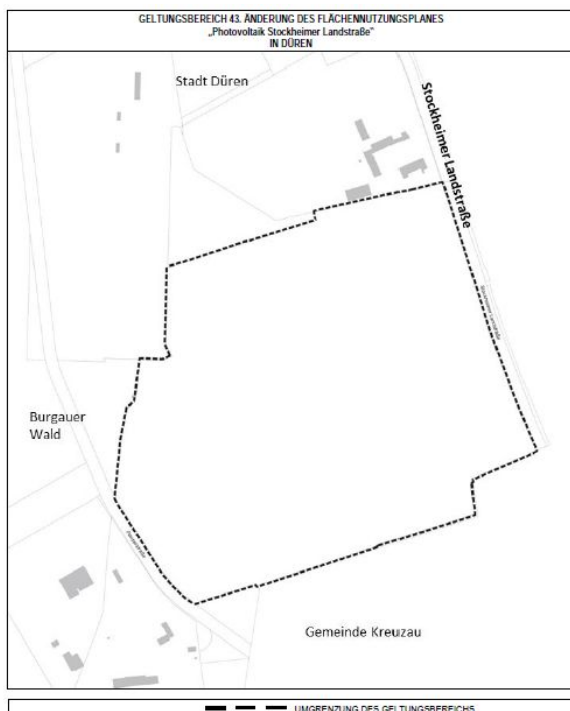
(157)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 12.12.2017**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.11.2017 beschlossen, die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik Stockheimer Landstraße“ in Düren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/32 „Photovoltaik Stockheimer Landstraße“.

Das Plangebiet umfasst die militärische Konversionsfläche „Camp B“ und liegt an der südlichen Stadtgrenze Dürens zur Gemeinde Kreuzau zwischen der Stockheimer Landstraße und dem Burgauer Wald.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

## Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Errichtung einer rd. 18 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Militäreinrichtung „Camp B“ an der Stockheimer Landstraße. Vorgesehen sind fest aufgeständerte Modultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen mit einem lichten Abstand von mindestens 2,00 m.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit

### vom 04.01.2018 bis 08.02.2018 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseiten der Stadt Düren (<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt/](http://www.dueren.de/amtsblatt/)) einsehbar.

Düren, den 12.12.2017

gez.  
Paul Larue

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

(158)

## **Satzung** **über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung** **von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Düren** **vom 19.12.2017**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 13.12.2017 die nachfolgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Düren beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung, Rechtsform, Anwendungsbereich**

- (1) Zur Behebung von Wohnungsnotstandsfällen errichtet und unterhält die Stadt Düren Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Düren zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Stadt Düren kann als Teil der unter Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtung auch einzel-

ne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen.

- (4) Der/die Obdachlose hat den Beauftragten der Stadt Düren auf Verlangen Auskünfte über seine/ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist.

## § 2 Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  - wer ohne Unterkunft ist,
  - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
  - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seine/n/ihre/n Ehegatten/in, seine/n/ihre/n eingetragenen Lebenspartner/in oder sonstige Haushaltsangehörige, mit denen er/sie gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist insbesondere nicht,
  - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
  - wer sich als Minderjährige/r dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

## § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Mit der Benutzung verbunden ist die Verpflichtung der Nutzungsberechtigten mitzuwirken, die eigene Obdachlosigkeit zu beenden, sofern sie hierzu in der Lage sind. Die Mitwirkung zeigt sich insbesondere darin, Selbsthilfemöglichkeiten sowie individuell angebotene soziale Hilfen zu nutzen.
- (3) Bemühungen i. S. d. Regelung des Abs. 2 sind der Stadt Düren mindestens alle drei Monate durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

## § 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die Stadt Düren weist durch Ordnungsverfügung eine bestimmte Obdachlosenunterkunft zu. In der

Verfügung werden die zu beziehenden Räumlichkeiten (Unterkunftseinheit), die Nutzungsberechtigten sowie die befristete Nutzungsdauer festgelegt.

- (2) Dem oder der Nutzungsberechtigten können Räume in einer anderen oder andere Räume derselben Obdachloseneinrichtung zugewiesen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist (Umsetzung). Begründet ist eine Umsetzung insbesondere dann, wenn sich die Anzahl der ursprünglich eingewiesenen Personen verringert hat oder Räume für größere Haushalte beansprucht werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft (Tag des Einzugs wird als ganzer Tag gerechnet) bzw. mit dem Zeitpunkt, der in der Zuweisungsverfügung bestimmt ist. Maßgebend ist der jeweils frühere Zeitpunkt.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Stadt Düren zum dort angegebenen Zeitpunkt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Zuweisungsverfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
  - die in der Zuweisungsverfügung bestimmte Nutzungsdauer abgelaufen ist;
  - der/die eingewiesene Person sich eine andere Unterkunft verschafft hat (Verzicht des Nutzungsberechtigten/der Nutzungsberechtigten);
  - der/die Nutzungsberechtigte sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn/sie geeigneten Wohnung oder alternativen Wohnformen bemüht, obwohl er/sie nach seinen/ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert;
  - der/die Nutzungsberechtigte die Annahme der angebotenen Hilfen zur Überwindung seiner Obdachlosigkeit verweigert;
  - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;

- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Düren und den Dritten beendet wird;
- eine gegenüber der Stadt Düren nicht angekündigte Abwesenheit der Nutzungsberechtigten von mehr als 14 Tagen vorliegt und durch die Behörde festgestellt wird, dass die Unterkunft zu Wohnzwecken nicht mehr genutzt oder lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird;
- der/die Nutzungsberechtigte seinen/ihren Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht nachkommt, insbesondere der Pflicht, vor oder nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm/ihr keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Erkrankung (z.B. Lungentuberkulose) vorhanden sind;
- der/die Nutzungsberechtigte eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz in der Unterkunftseinheit oder auf dem dazugehörigen Gelände führt;
- der/die Nutzungsberechtigte nicht verschriebene Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Betäubungsmittelgesetz in der Unterkunftseinheit besitzt;
- gegen diese Satzung und/oder die Hausordnung in nicht unerheblicher Weise verstoßen wird, insbesondere, der/die Nutzungsberechtigte Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Personen führen und die Konflikte nicht mehr auf andere Weise beseitigt werden können;
- der /die Nutzungsberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für drei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand ist, diese trotz Mahnung und aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht entrichtet;
- der /die Nutzungsberechtigte verstorben ist.

## § 5 Hausordnung, Hausrecht

- (1) Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten werden von der Stadt Düren durch Hausordnung geregelt. Für Wohnungen i. S. d. Regelung des § 1 Abs. 3 gelten zusätzlich zu dieser Unterkunftsordnung die Hausordnungen Dritter. Diese Vorschriften sind genau zu beachten. Jeder/jede Nutzungsberechtigte erhält sie zu Beginn des Nutzungsverhältnisses und bei Änderung der Hausordnung ausgehändigt.

- (2) Das Hausrecht in den Obdachlosenunterkünften übt die Stadt Düren aus. Sie kann sich dazu anderer Personen, z.B. eines/einer Hausmeisters/in bedienen.

## § 6 Pflichten der Nutzungsberechtigten

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Düren unverzüglich von Schäden am Gebäude und an dem Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

## § 7 Zutritt zu den Unterkünften

- (1) Die von der Stadt Düren beauftragten Personen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Unterkunftsräume auch ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten zwischen 6 und 22 Uhr zu betreten. Die Begehung sollte in der Regel nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (2) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Hausordnung ist ein Betreten der Unterkunftsräume auch in der Zeit von 22 bis 6 Uhr zulässig.

## § 8 Verbote

Den Nutzungsberechtigten ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Düren,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. Tiere, insbesondere Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen zu halten. Dieses Verbot gilt nicht für Blinde, die einen ausgebildeten Blindenhund oder Nutzungsberechtigte, die einen ausgebildeten Therapiehund besitzen.
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abzustellen,
5. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte/Gegenstände auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,



- Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft ohne Erlaubnis der Stadt Düren vorzunehmen.
- ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.

## § 9 Erlaubnispflicht

Die schriftliche Erlaubnis der Stadt Düren ist erforderlich für die

- Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften,
- Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
- Anbringung von Antennen und Satellitenschüsseln außerhalb der Unterkünfte,
- Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen,
- Installation von Elektrogeräten.

## § 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt der Stadt Düren.
- Nutzungsberechtigte sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Düren beseitigen zu lassen.

## § 11 Haftung und Haftungsausschluss

- Die Nutzungsberechtigten haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Mehrere Schädiger/innen haften gesamtschuldnerisch.
- Die Haftung der Stadt Düren, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten und Besuchern/innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten einer Unterkunft bzw. deren Besucher/Besucherinnen selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## § 12 Personenmehrheit als Nutzungsberechtigte

- Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.
- Jeder/jede Nutzungsberechtigte muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines/einer Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der/die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren

oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## § 13 Verwaltungszwang

Räumt ein Nutzungsberechtigter/ eine Nutzungsberechtigte seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbarem Zwang nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, (GV. NRW. S. 156, 2005 Seite 818) in der zurzeit gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Anordnung der Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

## § 14 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume und Gemeinschaftsflächen werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadt Düren über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Düren.

Bei angemieteten Wohnungen oder bei Wiederzuweisung sind die anfallenden Kosten der jeweiligen Wohnung einschließlich der Nebenkosten zu zahlen.

## § 15 Rückgabe der Unterkunft

- Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Der/die Benutzer/-in hat bei Auszug aus der Obdachlosenunterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Alle an den/die Nutzungsberechtigte/n zur Nutzung der Obdachlosenunterkunft ausgegebenen Schlüssel sind der Stadt Düren zu übergeben.
- Bei beabsichtigter Aufgabe der Unterkunft ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadt Düren mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.
- Kommt er/sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Düren auf seine/ihre Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

## § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Obdachlo-

senunterkünften in der Stadt Düren vom 15.12.1993 außer Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 19.12.2017

(Paul Larue)  
Bürgermeister

(159)

### **Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Düren vom 19.12.2017**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 13.12.2017 die nachfolgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Düren beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu zahlen. Obdachlosenunter-

künfte sind die von der Stadt Düren zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

#### **§ 2 Gebührenschuldner/in**

- (1) Gebührenschuldner/in ist der/die volljährige Benutzer/in der Obdachlosenunterkunft. Sonstige eine Unterkunft in Haushaltsgemeinschaft bewohnende Benutzer/innen, wie z.B. Ehegatten/innen, Lebenspartner/innen, Familienangehörige haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren gesamtschuldnerisch.
- (2) Soweit die Nutzungsberechtigten in der Zeit, in der die Benutzungsgebühren entstehen, minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem er/sie die Unterkunft aufgrund der Zuweisungsverfügung benutzen kann oder ihm/ihr Zugang zur Unterkunft gewährt wird. Maßgebend ist der jeweils frühere Zeitpunkt. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen/eine mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt Düren.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach Zuweisung der Unterkunft, im Übrigen bis zum sechsten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 5 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte wird nach der Grundfläche der benutzten Räume, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird, bemessen. Gemeinschaftlich genutzte Flächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Wohnfläche monatlich

a) in der Rurstraße 99

8,11 Euro,



# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

b) in der Dechant-Bohnekampstr. 72 7,68 Euro,

c) in der Aldenhovener Str. 23 8,20 Euro.

Die Benutzungsgebühr für Gemeinschaftsunterkünfte in der Aldenhovener Straße beträgt pro Person 75,50 €pro Monat.

- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Umsetzung in eine andere Unterkunft ist nur die Gebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Bei vorübergehender Nutzung einer durch die Stadt Düren angemieteten Wohnung, Räumlichkeit und Notschlafstelle in freier Trägerschaft für die Unterbringung obdachloser Personen sowie bei Zu- und Wiederzuweisungen sind die tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich der Nebenkosten in vollem Umfang von den zugewiesenen Personen zu zahlen.
- (5) Die Kosten für den Verbrauch an elektrischer Energie und die Heizkosten für die zugewiesenen Unterkünfte sind außer bei Gemeinschaftsunterkünften nicht in der Benutzungsgebühr enthalten und werden durch das Versorgungsunternehmen unmittelbar den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt, wenn separate Zählereinrichtungen hierfür installiert sind und nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet werden kann. Bei durch die Stadt angemieteten Wohnungen, Räumlichkeiten und Notschlafstellen gemäß Absatz 4 sind die entstandenen Nebenkosten ebenfalls von den Nutzungsberechtigten zu zahlen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Düren vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 5.12.2001 die außer Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 19.12.2017

(Paul Larue)  
Bürgermeister

---

(160)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

### Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der Stadt Düren

vom 14.12.2017

aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Düren unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
1. Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
  2. Zuwanderern, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert

und verteilt worden sind (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz),

3. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW),
4. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und
5. Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung (§ 12 a des Aufenthaltsgesetzes)

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## § 2 Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Rat der Stadt Düren durch Widmung oder Entwidmung. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

## § 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Düren.
- (2) Die Stadt Düren erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

## § 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Düren nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können nach

vorheriger Ankündigung andere Unterkünfte zugewiesen werden.

- (4) Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

- (5) Der Benutzer hat das Übergangswohnheim bzw. die ihm zugewiesenen Räume unverzüglich zu räumen.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

## § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Düren erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren und in Form von zusätzlichen Gebühren einen Kostenbeitrag für die Betriebskosten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Unterkünfte sind in 2 verschiedene Kategorien gegliedert worden, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Betriebskosten sind die Aufwendungen für
  - a) Heizkosten einschließlich Warmwasserversorgung
  - b) Frischwasserversorgung
  - c) Entwässerung
  - d) Stromversorgung.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Nutzfläche und Monat in den städtischen Übergangsheimen der 1. Kategorie 12,43 € und der 2. Kategorie 18,77 €

Sie richtet sich nach dem durch die Gebührenkalkulation ermittelten Durchschnittspreis je qm Nutzfläche und Monat pro Objekt.

Neben der Benutzungsgebühr ist ein Kostenbeitrag für die Heizkosten einschl. Warmwasserversorgung in den städtischen Übergangsheimen in Höhe von 0,74 €/je m<sup>2</sup> zu entrichten.

Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren und den Heizkosten ist ein Kostenbeitrag für den Verbrauch von Strom, Wasser und Entwässerung in den städtischen Übergangsheimen in Höhe von 24,06 €/je Person und Monat zu entrichten.

Für die Entrichtung der Betriebskosten gilt Abs. 5 entsprechend.

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleiben die bisherigen Festsetzungen bis zur Neukalkulation davon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

## § 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtschuldner.

## § 7 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die im Einweisungsbescheid genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Düren. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
- (2) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der Zustimmung der Stadt Düren in die Unter-

kunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

- (3) Die Stadt Düren kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

## § 8 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Düren unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Düren oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten Folge zu leisten.

## § 9 Verbote

Den Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Düren,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. die Haltung von Tieren - insbesondere Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen. Dieses Verbot gilt nicht für blinde Personen, die einen ausgebildeten Blindenhund besitzen.
4. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
6. ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.

## § 10 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Stadt Düren sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit den Benutzern zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkunft/Wohnräume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen. Die Stadt Düren

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

## § 11 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Stadt Düren.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Düren beseitigen zu lassen.

## § 12 Verlassen der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt Düren zu übergeben.
- (2) Bei einem beabsichtigten Auszug aus der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadt Düren mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

## § 13 Haftung

- (1) Die Stadt Düren haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften der Stadt Düren für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Die Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Stadt Düren oder nachfolgenden Benutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses entgegen § 12 Absatz 1 nicht vollständig geräumt und besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann die Stadt Düren auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft. Mit Ablauf des 31.01.2018 tritt die Satzung der Stadt Düren vom 23.11.2010 über die Benutzung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Düren zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaus-

siedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen außer Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 14.12.2017

(Paul Larue)  
Bürgermeister

### Anlage 1

#### Einstufung der Übergangsheime

Die Einstufung wurde u.a. aufgrund des baulichen Zustands, der Möglichkeit der abgeschlossenen Nutzung, Gemeinschaftsnutzung der sanitären Anlagen etc. vorgenommen

#### 1. Kategorie

- Rurstraße 109 a + b
- Wolffsgasse 29
- Distelrather Straße 13
- Kölner Landstraße 294
- August-Bebel-Straße 30
- Im Eichenbruch 8 +14
- An der Gerstenmühle 4 + 8
- Dechant-Vaßen-Straße 14
- Kreuzstraße 92
- Nideggerer Straße 51+ 113
- Victor-Gollancz-Straße 1
- Nörvenicher Str. 11

- Maarstraße 1-6
- Miesheimer Weg 1-3

## § 1

Kernsanierte Immobilien mit abgeschlossenen Wohneinheiten und separater Nutzung der Sanitäreinrichtungen sowie sanierte Immobilien bzw. Mietwohnungen

## 2. Kategorie

- An Gut Nazareth 1
- Hospitalstraße 45
- Paulstraße 83-85
- Cyriakusstraße 14 + 41
- Meckerstraße 7
- Nidegger Straße 110
- Ellener Straße 22
- Friedenstraße 2 b
- Kölner Landstraße 12

Einfach sanierte Gemeinschaftsunterkünfte, in denen teilweise verschiedene Parteien einen Raum bewohnen, teils ohne separate Sanitäreinrichtungen sowie nicht sanierte Gemeinschaftsunterkünfte, die bereits seit einem langen Zeitraum genutzt werden. Verschiedene Parteien bewohnen einen Raum, es existieren Sanitäreinrichtungen, die gemeinschaftlich genutzt werden.

(161)

## I.

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - in der Stadt Düren vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, Seite 602), sowie des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Seite 762), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - in der Stadt Düren vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

#### § 12, Punkt (1), Satz 2, wird geändert:

Die zu leerenden Behälter müssen bis 7.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages und Sperrgut bis 9.00 Uhr am Abfuhrtag vor den Gebäuden oder den Grundstücken, für die sie ausgegeben worden sind und wo der Abfall entstanden ist, bereitgestellt werden, ohne dass der Verkehr gefährdet wird.

#### § 13, Punkt (4), Absatz 6, Satz 4, wird geändert:

Die Abfallsäcke dürfen nicht überfüllt werden und max. 15 kg wiegen.

#### § 13, Punkt (6), wird ergänzt durch:

Das zulässige Gesamtgewicht wird für  
60 l-Behälter auf 19 kg  
80 l-Behälter auf 25 kg  
120 l-Behälter auf 40 kg  
240 l-Behälter auf 80 kg  
770 l-Behälter auf 270 kg  
1100 l-Behälter auf 440 kg  
festgelegt.

Wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder sind die Behälter überfüllt, so ist die Stadt Düren nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

#### § 13, wird als Punkt (11) neu hinzugefügt:

Die öffentlichen Abfallbehälter im Stadtgebiet dürfen nicht für die Entsorgung von überschüssigen Haushaltsabfällen benutzt werden. Sie sind nur für Abfälle bestimmt, die einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen.

#### § 15, 2. Absatz, wird geändert:

Sperrmüll ist vorab mit Angabe der Art und Menge (max. 4 cbm) zur Abfuhr anzumelden. Die Stadt gibt den Abfuhrtermin rechtzeitig bekannt.

Werden im Einzelfall mehr als die angemeldete haushaltsübliche Menge an sperrigen Abfällen nach Abs. 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Eine Abfuhr kommt nur als Sonderleistung gegen Erstattung der Kosten in Betracht.

Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück.

Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

#### § 15, 4. Absatz, Punkt a), wird geändert:

- a) Hausabfall oder Abfall in Säcken und Kartons

## § 15 a, wird neu eingefügt:

### § 15 a

#### Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie ähnlichen Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Sonstige Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensivpflegestationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeitsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:
  - a) Spitze und /oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern,
  - b) alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung über die Abfallbehälter zuzuführen.

## § 18, Punkt (1), wird geändert:

- (1) Unterbleibt die der Stadt Düren obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Wetterereignissen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen wenn möglich nachgeholt.

## § 23, Punkt (1), Abs. 5., wird geändert:

5. entgegen § 13, Abs. 10, dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der Zeit werktags von 7.00 – 19.00 Uhr befüllt;

## § 23, Punkt (1), Abs. 6, wird geändert:

6. als Grundstückseigentümer nicht die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung trifft, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern und Abfalltonnen entgegen §12 Abs.1 Satz 2 vor 18.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereit stellt oder nicht unverzüglich nach erfolgter Leerung wieder auf das Grundstück zurückstellt.

## § 23, Punkt (1), Abs. 8., wird geändert:

8. entgegen § 12, Satz 2 und 3, dieser Satzung das Sperrgut bereits vor dem Abfuhrtag oder ohne einen mit der Stadt vereinbarten Termin oder entgegen der Mengenbeschränkung in

§ 15 zur Abfuhr bereitstellt.

## § 23, Punkt (1), wird als Abs. 15. neu hinzugefügt:

15. Wer in die öffentlichen Abfallbehälter im Stadtgebiet Düren seine überschüssigen Haushaltsabfälle entsprechend § 13, Abs. 11, entsorgt.

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 18.12.2017

- Paul Larue -  
Bürgermeister

(162)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I.

#### Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.

666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712) sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - in der Stadt Düren, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 20.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

### § 4, Punkt 7a), wird geändert:

Für jede Abfuhr von Sperrgut in haushaltsüblicher Menge (§ 15 Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung) wird eine Gebühr von 12,50 € erhoben. Für die Abfuhr von Altkühlgeräten und Elektrogroßgeräten wird eine Gebühr von 5,50 € pro Stück erhoben.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 18.12.2017

(Larue)  
Bürgermeister

(163)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I.

### 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 18.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966),
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. 2017, S. 626),
- der §§ 43ff., 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666) und
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150),



# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

– jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

### Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 33,65 € pro Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden angefangenen zusätzlichen Meter eine zusätzliche Gebühr von 0,90 € zu zahlen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 70,61 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Düren, 18.12.2017

Paul Larue  
Bürgermeister

(164)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I.

#### 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

vom 18.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966),
  - der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150),
  - des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934),
  - des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
  - sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

## Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je cbm Frischwasserbezug jährlich **2,14 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,70 Euro**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Düren, 18.12.2017

Paul Larue  
Bürgermeister

---

(165)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50303.St 212

Düren, 14.12.2017

Das an Frau Luiza Roxana Stroe-Sapunaru, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Euskirchener Straße 140, gerichtete Schreiben vom 14.12.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Sachgebietsleiter

---

(166)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

### Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

<b>2018</b>		15.717.000 EUR
<b>im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf</b>	270.425.980 EUR	festgesetzt.
<b>dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</b>	270.082.590 EUR	Davon entfallen in 2018 und in 2019 jeweils 2.983.000 EUR auf das Förderprogramm Gute Schule 2020. Zins- und Tilgungsleistungen hierfür werden durch das Land erstattet und belasten den städt. Haushalt nicht.
<b>im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</b>	262.011.450 EUR	<b>§ 3</b>
<b>dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</b>	255.768.750 EUR	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 17.079.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 57.108.000 EUR festgesetzt.
<b>dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf</b>	58.404.890 EUR	<b>§ 4</b>
<b>dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf</b>	60.402.170 EUR	Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2018 und 2019 nicht erfolgen.
festgesetzt,		<b>§ 5</b>
<b>2019</b>		Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird
<b>im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf</b>	279.547.240 EUR	für das Jahr 2018 auf
<b>dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</b>	278.684.660 EUR	190.000.000 EUR
<b>im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</b>	271.574.710 EUR	und für das Jahr 2019 auf
<b>dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</b>	265.284.420 EUR	190.000.000 EUR
<b>dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf</b>	29.815.990 EUR	festgesetzt.
<b>dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf</b>	30.202.300 EUR	<b>§ 6</b>
festgesetzt.		Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 und für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:
<b>§ 2</b>		1. Grundsteuer
		1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
		370 v.H.
		1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
		590 v.H.
		2. Gewerbesteuer auf
		450 v.H.
		<b>§ 7</b>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2018 auf	48.541.700 EUR	In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.
und in 2019 auf		

## § 8

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 08.01.2018 im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 808, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist

von vierzehn Tagen, beginnend mit dem 08.01.2018, Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu erheben im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 808.

Düren, 14.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Paul Larue

(Larue)

---

(167)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/335 "St. Augustinus-Krankenhaus" in Düren- Lendersdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 05.07.2016 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/335 "St. Augustinus-Krankenhaus" in Düren- Lendersdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

## Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planung ist es, dem St.-Augustinus-Krankenhaus am derzeitigen Standort flexible Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen, um den stetig steigenden Platzbedarf durch zunehmende Bedeutung des Gesundheitswesens und neuer Kooperationsmöglichkeiten (z.B. Pflege und Betreuung) zu decken.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

<b>Begründung mit Umweltbericht</b>		
1.	Begründung	
	In der Begründung zum Bebauungsplan werden u.a. die planungsrechtliche Situation, städtebauliche Planung, Planinhalte und die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung beschrieben und bewertet.	
2.	Umweltbericht	
	Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.	
<b>Fachgutachten und gutachterliche Stellungnahmen</b>		
3.	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/335 „St. Augustinus Krankenhaus“ – Büro für Umwelplanung, 24.10.2017	
	Bestandserfassung und Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.	Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
	Art der Umweltinformation / Informationen: naturschutzrechtliche Belange <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsökologische Beurteilung mit Landschaftsbild und Naherholung,</li> <li>- Biotopfunktionen und Artenschutz</li> <li>- Landschaftspflegerisches Konzept</li> <li>- Eingriffsregelung</li> </ul>	
4.	Verkehrsuntersuchung – IGEPa Verkehrstechnik GmbH, 1.8.2016	
	Erfassung der Verkehrssituation, Prüfung auf Unverträglichkeiten	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsmengenabschätzung</li> <li>- Bauliche oder organisatorische Anpassungsvorschläge</li> </ul>	
5.	Hydrotechnisches Gutachten – atd GmbH, 06.10.2017	
	Konzept zur Entwässerung	Schutzgut: Wasser, Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erforderliche Maßnahmen zur Niederschlags- und Schmutzwasserentwässerung</li> </ul>	
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
6.	Kreisverwaltung Düren	
	Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Landschaftspflege und Naturschutz	Schutzgut: Boden, Wasser, Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen
	Art der Umweltinformation / Informationen: Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochwasserschutz, Uferstrandstreifen, Grundwasser</li> <li>- Niederschlagswasserbeseitigung, Entwässerungskonzept</li> </ul> Immissionsschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmschutz, Verkehr</li> </ul> Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzwürdige Böden (Aue)</li> </ul> Landschaftspflege und Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angrenzendes FFH-Gebiet</li> </ul>	
7.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, 11.12.2015	
	Benachbarte Landstraße L 13 (Renkerstraße)	Schutzgut: Mensch

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

	Art der Umweltinformation / Informationen: Verkehr - Aktiver und passiver Lärmschutz - Prüfung der Einmündungssituation	
8.	RWE Power, 10.11.2015	
	Baugrund	Schutzgut: Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Boden und Grundwasser - humose Böden und hohe Grundwasserstände in der Ruraue - Einschränkungen für die bauliche Nutzung	
9.	Wasserverband Eifel-Rur, 30.11.2015	
	Wasserwirtschaft	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Gewässerschutz - Uferschutzkorridor - Funktion Mühlenteich und Wehr Hochwasserschutz - Verwallungen Niederschlagswasserbeseitigung - Entwässerungskonzept	
10.	Rurtalbahn GmbH, 17.11.2015	
	Benachbarte Eisenbahnstrecke	Schutzgut: Sachgüter
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bestandsschutz - Öffentlicher Haltepunkt Renkerstraße	
11.	Thyssengas, 10.11.2015	
	Bestehende Fernleitung	Schutzgut: Sachgüter
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodeneingriffe - Schutzstreifen - Erdüberdeckung	
12.	Industrie – Wasser – Umweltschutz e.V., 18.12.2015	
	Betriebe in der Umgebung	Schutzgut: Sachgüter, Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Immissionen - Passiver Lärmschutz	
13.	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 27.11.2015	
	Kenntnisstand Kampfmittel	Schutzgut: Boden, Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodeneingriffe - Hinweise auf potentielle Kampfmittel im Boden	
14.	NABU und BUND, 30.11.2015	
	Artenschutz, Verträglichkeit	Schutzgut: Tiere und Pflanzen, Landschaft
	Art der Umweltinformation / Informationen: naturschutzrechtliche Belange - UVP / ASP - Störwirkungen durch Licht	

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/335 "St. Augustinus-Krankenhaus" in Düren- Lendersdorf mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Düren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

**vom 02.01.2018 bis 16.02.2018 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:



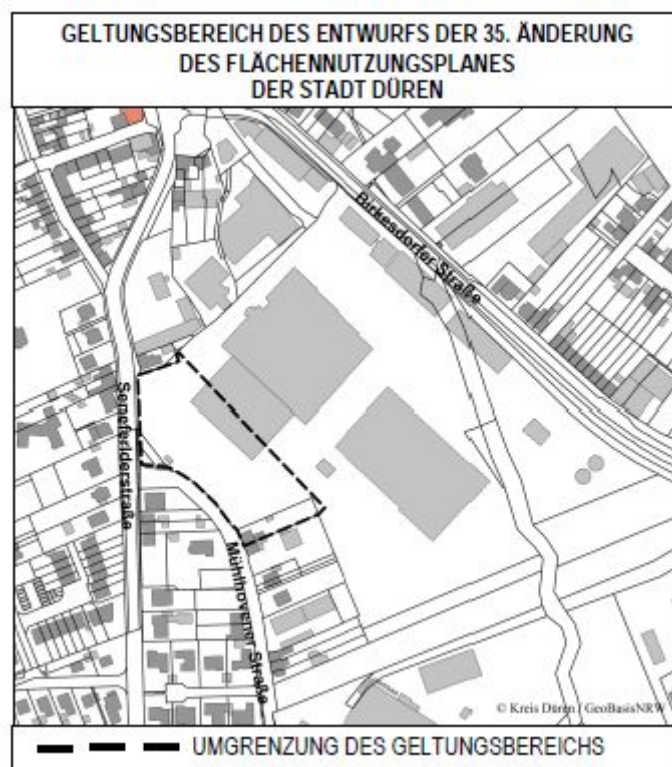


(168)

**Bekanntmachung der Stadt Düren  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 35. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren im Stadtteil Düren-Hoven  
im Bereich der Firma Julius Hoesch  
vom 12.12.2017**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.11.2017 die öffentliche Auslegung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Gewerbegebiet im Bereich der Firma Julius Hoesch – Hoven“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziel und Zweck der Planung:

Die Firma Julius Hoesch GmbH & Co.KG beabsichtigt eine innerbetriebliche Expansion am Standort in Düren-Hoven, um die innerbetrieblichen Abläufe weiterzuentwickeln und die Attraktivität des Standortes für das Unternehmen zu wahren. Geplant ist die Erweiterung des bereits bestehenden Regallagers (BA III). Die geplante Erweiterung (IV. BA) befindet sich im westlichen Bereich des Firmengeländes. Aufgrund dieser notwendigen Erweiterungsabsichten ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes durch Erweiterung des Gewerbegebietes mit überbaubarer Fläche anstelle von Wald vorgesehen (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332 „Mühlhoven, Bereich Julius Hoesch“).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Düren stellt in diesem Bereich gemischte Baufläche (M) dar. Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Ziel der vorliegenden FNP-Änderung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die oben beschriebene Gebietsumwandlung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere ein verträgliches Einfügen in die vorhandene Siedlungsstruktur.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

<b>Begründung mit Umweltbericht</b>	
1.	Begründung
	In der Begründung zum FNP-Änderung werden u.a. der Planungsanlass der FNP-Änderung, die Darstellungen des wirksamen FNPs, die Planinhalte sowie städtebauliche und verkehrliche Auswirkungen beschrieben und bewertet. Insbesondere werden auch die Themen Störfallrecht und Immissionssituation behandelt.
2.	Umweltbericht
	Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die Land- und Forstwirtschaft (hier Wald), öffentliche Einrichtungen und Infrastruktur, Wohnen und Gewerbe sowie Verkehr beschrieben, insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch (insb. Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung durch Immissionen, Beleuchtung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (insb. Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Waldfläche, Auswirkungen auf den Lebensraum, artenschutzrechtliche Aspekte), Boden und Fläche (insb. Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung, Wertigkeit des Bodens), Wasser (insb. Auswirkungen durch zusätzl. Versiegelung, Entwässerung), Klima/Luft (insb. Auswirkungen durch Versiegelung und Verlust von Waldflächen), Landschaft (insb. Auswirkungen durch Bauhöhe und Bauvolumen, Waldfläche), Kultur- und Sachgüter (Thematik Bodendenkmäler, zurzeit keine bekannt) sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.
<b>Fachgutachten und gutachterliche Stellungnahmen</b>	
3.	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332 „Mühlhoven, Bereich Julius Hoesch“ der Stadt Düren, Landschaft !, Büro für Landschaftsplanung GmbH, Oktober 2017, Aachen
	Bestandserfassung und Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. <span style="float: right;">Schutzgut: Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</span>
	Art der Umweltinformation / Informationen: naturschutzrechtliche Belange Bestandserfassung und Konfliktbewertung - des Naturhaushaltes (naturräumliche Gliederung, Klima, Relief, Geologie und Boden, potenzielle natürliche Vegetation, reale Vegetation, Tierwelt, Grundwasser / Gewässer) - des Landschaftsbildes - Schutzgebiete, insbesondere auch nächstgelegenes FFH-Gebiet
	Artenschutzprüfung: Artenschutzvorprüfung (ASVP)
	Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange. <span style="float: right;">Schutzgut: Tiere</span>
	Art der Umweltinformation / Informationen: artenschutzrechtliche Belange Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren - Einschätzung zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten - wahrgenommene Arten im Plangebiet Lage und Habitatausstattung der Planfläche Auswirkungen des Vorhabens, artenschutzrechtliche Bewertung zu Vögeln und Fledermäusen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
4.	Immissionsschutz: Gutachterliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332 "Mühlhoven, Bereich Firma Julius Hoesch" der Stadt Düren, Accon Köln GmbH, 14.06.2017, Köln
	Untersuchung der Geräuschemissionen und -immissionen, die im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Lagers stehen <span style="float: right;">Schutzgut: Mensch</span>
	Art der Umweltinformation / Informationen: Immissionen Untersuchung der Schallimmissionen in Bezug auf: - Erfassung der Geräuschemissionen durch die Baukörper, stationäre Außenquellen, zugehöriger Fahrzeugverkehr, Ladetätigkeiten, Parkvorgänge - Berechnung der Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung - Erfassung der Vorbelastung durch andere Gewerbebetriebe
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den Beteiligungen gem. § 3 und 4 BauGB</b>	
5.	Geologischer Dienst NRW vom 26.02.2016
	Informationen zur Erdbebengefährdung <span style="float: right;">Schutzgut: Boden</span>
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodenbewegungen - Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Erdbebenzone
6.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 26.02.2016 u. 21.03.2016
	Informationen zu potentiellen Kampfmitteln <span style="float: right;">Schutzgut: Boden</span>

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

	Art der Umweltinformation / Informationen: Ergebnis der Luftbildauswertung und weiterer Untersuchung - Hinweise auf potentielle Kampfmittel im Boden	
7.	RWE Power Aktiengesellschaft Abteilung Bergschäden vom 03.03.2016	
	Informationen zur Geologie, Bodenbeschaffenheit, Baugrundverhältnisse, Grundwasserverhältnisse	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Plangebiet liegt im Auegebiet mit natürlichem Grundwasserspiegel und humosem Bodenmaterial (empfindl. gegen Bodendruck, kaum tragfähig)	
8.	Bezirksregierung Arnsberg vom 07.03.2017	
	Informationen zu Bergwerksfeldern und Grundwasserabsenkungen	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodenbeschaffenheit, Grundwasser - Baugrund und betroffene Böden sind grundwasserbeeinflusst - Hinweis auf unter dem Plangebiet verliehene Bergwerksfelder	
9.	Bezirksregierung Köln vom 09.03.2016 und 22.08.2017	
	Immissionsschutzrechtliche Belange, insbesondere auch Störfallrecht	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Hinweis auf immissionsschutzrechtliche und störfallrechtliche Belange	
10.	Kreis Düren vom 14.03.2016	
	Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen, Natur und Landschaft	Schutzgut: Wasser, Boden,
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Nachrechnung der Abflussverhältnisse Lendersdorfer Mühlenteich wird durchgeführt - Flurnaher Grundwasserstand - Keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen	
11.	BUND vom 15.03.2016	
	Tierwelt / Artenschutz / Schutzgebiete	Schutzgut: Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Nahe gelegenes FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ - Artenschutzrechtliche Belange - Auswirkungen der künstlichen Beleuchtung auf die Tierwelt	
12.	Eingaben aus der Öffentlichkeit zu den Themen:	
	mangelnder Sicht- und Lärmschutz, Anregungen zu den Gutachten und Umweltbericht, fehlendes Schallschutzgutachten, Forderung eines fairen Interessenausgleiches zwischen Betrieb und Anwohnern, unzureichende Berücksichtigung der Belange der Betroffenen und Grundstückseigentümer, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, Eingriffe durch Flächenversiegelung,	Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche

Weitere umweltbezogene Informationen liegen vor:

13.	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010 einschl. 2. Korrektur)
-----	---

Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

**vom 04.01.2018 bis 08.02.2018 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:  
<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Düren, den 12.12.2017

gez.  
Paul Larue

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

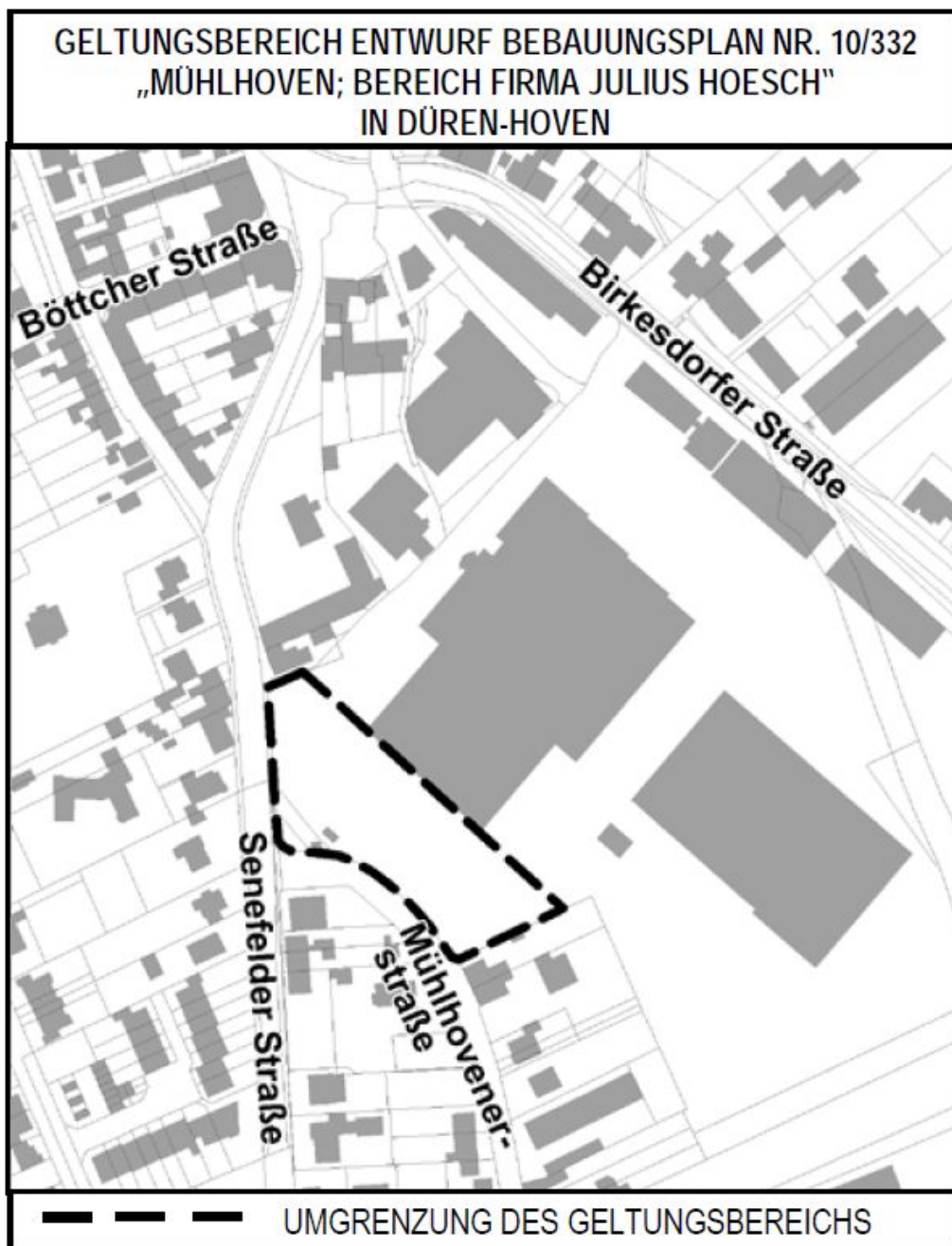
---

(169)

**Bekanntmachung der Stadt Düren**  
**Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332**  
**„Mühlhoven, Bereich Firma Julius Hoesch“ in Düren-Hoven**  
**vom 12.12.2017**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.11.2017 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332 „Mühlhoven, Bereich Firma Julius Hoesch“ in Düren-Hoven gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziel und Zweck der Planung:

Die Firma Julius Hoesch GmbH & Co.KG beabsichtigt eine innerbetriebliche Expansion am Standort in Düren-Hoven, um die innerbetrieblichen Abläufe weiterzuentwickeln und die Attraktivität des Standortes für das Unternehmen zu

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

wahren. Geplant ist die Erweiterung des bereits bestehenden Regallagers (BA III). Die geplante Erweiterung (IV. BA) befindet sich im westlichen Bereich des Firmengeländes. Der heutige Bebauungsplan weist hier zum einen Gewerbegebiet mit einer überbaubaren Fläche aus, zum anderen daran angrenzend Waldfläche. Aufgrund der notwendigen Erweiterungsabsichten ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes durch Erweiterung des Gewerbegebietes mit überbaubarer Fläche anstelle von Wald vorgesehen.

Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zur Zukunftssicherung des vorhandenen Gewerbes notwendige Erweiterung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere ein verträgliches Einfügen in die vorhandene Siedlungsstruktur.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

<b>Begründung mit Umweltbericht</b>	
1.	<b>Begründung</b>
	In der Begründung zum Bebauungsplan werden u.a. der Planungsanlass / Ziel und Zweck des Bebauungsplanes, die planungsrechtliche Situation, Planinhalte insbesondere auch zur Thematik Störfallrecht und Immissionsschutz sowie städtebauliche und verkehrliche Auswirkungen beschrieben und bewertet.
2.	<b>Umweltbericht</b>
	Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die Land- und Forstwirtschaft (hier Wald), öffentliche Einrichtungen und Infrastruktur, Wohnen und Gewerbe sowie Verkehr beschrieben, insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch (insb. Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung durch Immissionen, Beleuchtung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (insb. Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Waldfläche, Auswirkungen auf den Lebensraum, artenschutzrechtliche Aspekte), Boden und Fläche (insb. Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung, Wertigkeit des Bodens), Wasser (insb. Auswirkungen durch zusätzl. Versiegelung, Entwässerung), Klima/Luft (insb. Auswirkungen durch Versiegelung und Verlust von Waldflächen), Landschaft (insb. Auswirkungen durch Bauhöhe und Bauvolumen, Waldfläche), Kultur- und Sachgüter (Thematik Bodendenkmäler, zurzeit keine bekannt) sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.
<b>Fachgutachten und gutachterliche Stellungnahmen</b>	
3.	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332 „Mühlhoven, Bereich Julius Hoesch“ der Stadt Düren, Landschaft !, Büro für Landschaftsplanung GmbH, Oktober 2017, Aachen
	Bestandserfassung und Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.
	Schutzgut: Landschaft, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt
	Art der Umweltinformation / Informationen: naturschutzrechtliche Belange Bestandserfassung und Konfliktbewertung - des Naturhaushaltes (naturräumliche Gliederung, Klima, Relief, Geologie und Boden, potenzielle natürliche Vegetation, reale Vegetation, Tierwelt, Grundwasser / Gewässer) - des Landschaftsbildes - Schutzgebiete, insbesondere auch nächstgelegenes FFH-Gebiet
	Artenschutzprüfung: Artenschutzvorprüfung (ASVP)
	Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.
	Schutzgut: Tiere
	Art der Umweltinformation / Informationen: artenschutzrechtliche Belange Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren - Einschätzung zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten - wahrgenommene Arten im Plangebiet Lage und Habitatausstattung der Planfläche Auswirkungen des Vorhabens, artenschutzrechtliche Bewertung zu Vögeln und Fledermäusen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
4.	Immissionsschutz: Gutachterliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332 "Mühlhoven, Bereich Firma Julius Hoesch" der Stadt Düren, Accon Köln GmbH, 14.06.2017, Köln
	Untersuchung der Geräuschemissionen und -immissionen, die im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Lagers stehen
	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Immissionen Untersuchung der Schallimmissionen in Bezug auf: - Erfassung der Geräuschemissionen durch die Baukörper, stationäre Außenquellen, zugehöriger Fahrzeugverkehr, Ladetätigkeiten, Parkvorgänge - Berechnung der Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung - Erfassung der Vorbelastung durch andere Gewerbebetriebe



# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

5.	Verkehr: Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 10/332, 1. Änderung „Mühlhoven, Bereich Firma Julius Hoesch“ in Mariaweiler-Hoven, Planungsgruppe MWM, Aachen, Juli 2017	
		Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Ermittlung der Neuverkehre durch die geplante Erweiterung - Beschreibung der Auswirkungen auf die Birkesdorfer Straße - Leistungsfähigkeitsnachweis der Betriebsein- und Ausfahrt.	
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den Beteiligungen gem. § 3 und 4 BauGB</b>		
6.	Geologischer Dienst NRW vom 26.02.2016	
	Informationen zur Erdbebengefährdung	Schutzgut: Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodenbewegungen - Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Erdbebenzone	
7.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 26.02.2016 u. 21.03.2016	
	Informationen zu potentiellen Kampfmitteln	Schutzgut: Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Ergebnis der Luftbildauswertung und weiterer Untersuchung - Hinweise auf potentielle Kampfmittel im Boden	
8.	Wasserverband Eifel-Rur vom 02.03.2016	
	Informationen zum Lendersdorfer Mühlenteich	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Vorgaben zur Niederschlagsentwässerung	
9.	RWE Power Aktiengesellschaft Abteilung Bergschäden vom 03.03.2016	
	Informationen zur Geologie, Bodenbeschaffenheit, Baugrundverhältnisse, Grundwasserverhältnisse	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Plangebiet liegt im Auegebiet mit natürlichem nahem Grundwasserspiegel und humosen Bodenmaterial (empfindl. gegen Bodendruck, kaum tragfähig)	
10.	Bezirksregierung Arnsberg vom 07.03.2017	
	Informationen zu Bergwerksfeldern und Grundwasserabsenkungen	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodenbeschaffenheit, Grundwasser - Baugrund und betroffene Böden sind grundwasserbeeinflusst - Hinweis auf unter dem Plangebiet verliehene Bergwerksfelder	
11.	Bezirksregierung Köln vom 09.03.2016 und 22.08.2017	
	Immissionsschutzrechtliche Belange, insbesondere auch Störfallrecht	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Hinweis auf immissionsschutzrechtliche und störfallrechtliche Belange	
12.	Kreis Düren vom 14.03.2016	
	Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen, Natur und Landschaft	Schutzgut: Wasser, Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Nachrechnung der Abflussverhältnisse Lendersdorfer Mühlenteich wird durchgeführt - Flurnaher Grundwasserstand - Keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen	
13.	Erftverband vom 23.02.2016	
	Informationen über Grundwassermessstellen	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Potentielle Beeinträchtigungen des Baugrundes durch Grundwassermessstellen	
14.	BUND vom 15.03.2016	
	Tierwelt / Artenschutz / Schutzgebiete	Schutzgut: Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Nahe gelegenes FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“	



(170)

## Bekanntmachung der Stadt Düren Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4/389 „Krahkopfstraße“ in Düren-Birgel

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.11.2017 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/389 „Krahkopfstraße“ in Düren-Birgel zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 4/389 „Krahkopfstraße“ mit dem veränderten Planbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs Nr. 4/389 „Krahkopfstraße“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde angeordnet.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

## Ziel und Zweck der Planung:

Durch die Schaffung neuer Baugrundstücke auf dem ehemaligen Gärtnerengelände soll dem innerörtlichen Bedarf im Ortsteil Birgel entsprochen werden. Geplant sind ca. 17 eingeschossige Einzel- bzw. Doppelhäuser in landschaftlich attraktiver Lage am nördlichen Ortsrand von Birgel.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

<b>Begründung mit Umweltbericht</b>		
1.	<b>Begründung</b>	
	In der Begründung zum Bebauungsplan werden u.a. die planungsrechtliche Situation, städtebauliche Planung, Planinhalte und die Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung beschrieben und bewertet.	
2.	<b>Umweltbericht</b>	
	Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.	
<b>Fachgutachten und gutachterliche Stellungnahmen</b>		
3.	Vorprüfung der Artenschutzbelange – Büro für Umweltplanung, 23.07.2014	
	Vorprüfung der Artenschutzbelange	Schutzgut: Tiere
	Art der Umweltinformation / Informationen: artenschutzrechtliche Belange - Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Säugetiere: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Raauhaut-, Wasserfledermaus, Wildkatze; Amphibien: Springfrosch, Geburtshelferkröte; Vögel: Mäusebussard, Habicht, Sperber, Waldohreule, Graureiher, Baumfalke, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Saatkrähe, Turmfalke, Schleiereule, Waldkauz, Steinkauz, Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Neuntöter, Feldschwirl, Baumpieper, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Eisvogel, Waldschnepfe, Schwarz-, Mittelspecht, Kleinspecht, Rauch-, Mehlschwalbe)	
4.	Artenschutzrechtliche Prüfung – Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, 10.08.2017	
	Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange	Schutzgut: Tiere
	Art der Umweltinformation / Informationen: artenschutzrechtliche Belange - Datenerhebung und Erfassung planungsrelevanter Arten (Brutvögel: Feldlerche; Durchzügler und Nahrungsgäste: Mäusebussard und Turmfalke; Säugetiere: Zwergfledermaus, Bartfledermaus und Kleiner Abendsegler) - Projektbedingte Eingriffswirkungen - Artenschutzrechtliche Prüfung	
5.	Baugrunderkundung – Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH, 18.08.2017	
	Prüfung des Baugrundes	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Baugrund - Erkundung der Bodenschichtung über Rammkernbohrungen - Bewertung des Baugrundes - Grundwasserstand - Geologische und hydrogeologische Standortverhältnisse - Angaben zur Tragfähigkeit des Bodens - Exemplarische Gründungsempfehlung der Gebäude - Versickerungsfähigkeit des Untergrundes - Bewertung der Altlastenverdachtsfläche - Untersuchung auf Altlasten gemäß Bodenschutzverordnung BBodSchV - Ergebnisse der chemischen Untersuchungen - Zusammenfassung und Empfehlungen	
6.	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Februar 2017	
	Bestandserfassung und Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.	Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

	Art der Umweltinformation / Informationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsökologische Beurteilung und Bewertung</li> <li>- Eingriffsbeschreibung</li> <li>- Eingriffsberechnung</li> <li>- Kompensation</li> </ul>	
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
7.	Kreis Düren, 02.11.2016 und 17.11.2014	
	Niederschlagswasserbeseitigung, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen, Natur und Landschaft	Schutzgut: Boden, Wasser, Landschaft
	Art der Umweltinformation / Informationen: Niederschlagswasserbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis Überschwemmungsgebiet</li> <li>- Hinweis Niederschlagswasserbeseitigung einschl. einer Rückhaltung in nachfolgender Bauleitplanung beachten</li> <li>- Hinweis Beteiligung des Wasserverbandes</li> </ul> Immissionsschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Bedenken</li> </ul> Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf verfüllten Bombentrichtern und Trümmerschuttablagerungen</li> <li>- Hinweis auf schutzwürdige Böden</li> </ul> Abgrabungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Bedenken</li> </ul> Natur und Landschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Bedenken</li> </ul>	
8.	RWE Power, 09.11.2016	
	Bodeneigenschaft	Schutzgut: Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Boden <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf bewegungsaktive tektonischen Störung</li> <li>- Lage und Ausdehnung</li> </ul>	
9.	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 24.10.2016	
	Informationen zu Kampfmitteln	Schutzgut: Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodeneingriffe <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise auf potentielle Kampfmittel im Boden</li> </ul>	

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/389 „Krauskopfstraße“ in Düren Birgel mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

**vom 02.01.2018 bis 02.02.2018 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss für den geänderten Geltungsbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich ausgelegten Unterlagen auf der folgenden Internetseite einsehbar: <http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Düren, den 12.12.2017

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

---

(171)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.2017

#### I.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706,1976 S.12), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Das Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren wird bezüglich der nachfolgend aufgeführten Straßen wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

Ortsteil	Straße	Bereich	kehrbar	Zone	nicht kehrbar (A-Verzeichnis)
Ni	Am Hinzenbusch	ganz		1	Stichweg zu Hs.-Nr. 1,2,3 ganz Stichstraßen zw. Hs.-Nr. 2 u. 10 und zw. Hs.-Nr. 20 u. 40a Stichstraßenabschnitte zw. Hs.-Nr. 50 u. 54, zw. Hs.-Nr. 60 u. 64, zw. Hs.-Nr. 61 u. 51 und zw. Hs.-Nr. 97 u. Spielplatz Hs.-Nr. 61, 69, 69a u. 91 Hs.-Nr. 56, 58, 66 u.68 je ./ 3 Meter Hs.-Nr. 89 ./ 6 Meter, Hs.-Nr. 93 ./ 3 Meter
D	Friedenstraße	Hauptstraßenzug ab Kantstraße		2 1	ab Edith-Stein-Straße
Rö	Im Dunklen Berg	ganz		1	Stichstraßen zw. Hs.-Nr. 20 u. 22 und zw. Hs.-Nr. 4 u. Flurstück 1311 ab Hs.-Nr. 26 (Richtung Birgeler Bach) bis Ende
Rö	Eldernweg	ganz		1	Weg zw. Hs.-Nr. 1 u. 2 Stichweg zur Bahnstraße Hs.-Nr. 4 ./ 11 Meter Hs.-Nr. 9 u. 10 je ./ 2 Meter Flurstück 521 ./ 2 Meter Flurstück 522 u. 414
A	Am Hansgraben	ganz		1	Stichstraße zu Hs.-Nr. 10 u. 12 Hs.-Nr. 14 ./ 8 Meter Hs.-Nr. 20 u. 22 je 10 Meter nicht kehrbar Wendehammer

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 18.12.2017

(P. Larue)  
Bürgermeister

---

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.